



Hufbeschlagprüfung gem. §10 HufBeschlV. (Praktisch)

Auszug in Stichworten

- | | |
|--|---------------------------|
| 1) Warmbeschlag mit Hufeisen vollst. Beschlag
Fachgespräch mit Prüfungsausschuss
(Beurteilung und Vorstellung des Pferdes vor und nach der Bearbeitung) | in 150 Min.
in 30 Min. |
| 2) Beschlag mit alternativem Hufschutz -2 Hufe -
Fachgespräch mit Prüfungsausschuss
(Beurteilung und Vorstellung des Pferdes vor und nach der Bearbeitung) | in 120 Min.
in 30 Min. |
| 3) Barhufversorgung -2 Hufe zum Barhufgehen bearbeiten
Fachgespräch mit Prüfungsausschuss
(Beurteilung und Vorstellung des Pferdes vor und nach der Bearbeitung) | in 45 Min.
in 30 Min. |
| 4) Herstellen von Huf- oder Klaueneisen nach Vorgabe aus Stabmaterial | in 90 Min. |
- Außerdem
- Planung und Dokumentation
 - Beratung und Information des Pferdehalters
 - Beachtung Tier – und Arbeitsschutz

Hufbeschlagprüfung gem. §11 HufBeschlV. (Theoretisch)

(Auszug in Stichworten)

1. Anfertigen eines Fallberichtes

- Themenauswahl durch den Prüfungsausschuss.
 - Zeitraum der Erarbeitung 14 Tage
 - Schriftliche/bildliche Darstellung des Fallberichtes über Hufbeschlagarbeit
 - Vorstellung und Erörterung des Berichtes
- in 30 Min.

2. Schriftliche Klausurprüfung

- Evolution des Pferdes, Umgang mit Huf- und Klauentieren
 - Anatomie und Physiologie des Pferdes,
 - Erkrankung und Pflege des Bewegungsapparates und der Hufe, Beschlag,
 - Arbeitsplatz, Werkzeuge, Roh – und Hilfsstoffe, UVV,
 - Tiergesundheit, Tierschutz
 - Haftungsfragen Hufschmied
 - Kundenberatung, Rechnungslegung, kaufm. Betriebsführung,
- in 180 Min.

Sofern erforderlich mündliche Ergänzungsprüfung soweit für Bestehen erforderlich.(max. 30 min.)

Bewerten und Bestehen der Prüfung

Praxis und Theorie werden gesondert bewertet

1. In jedem Prüfungsbereich des Praktischen Teils
mindestens ausreichende Leistungen
2. In einem Prüfungsbereich des theoretischen Teils
mindestens ausreichende Leistungen.

Wird eine der Leistungen der Prüfungsbereiche in den beiden Prüfungsteilen mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren 2 X wiederholt werden.

(Der Antrag auf Wiederholungsprüfung ist bei der gleichen Behörde zu stellen, bei der die vorausgegangene Prüfung erfolgte.)